

RS Vwgh 1989/10/16 88/15/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1989

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP21 Abs1 Z2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 259; AnwBl 1990/3, S 150;

Rechtssatz

Schon die nach dem deutlichen Urkundeninhalt eingegangene Verpflichtung des Erwerbers, den Abtretenden zumindest von seiner subsidiären Haftung gem § 67 GmbHG durch Einzahlung der noch nicht geleisteten Einlage zu befreien, steht einer Bewertung dieser Leistung, welche im Übrigen gem § 26 GebG als sofort fällige zu behandeln ist, mit Null - als einer Zahlungsverpflichtung, die mit einem gleich hohen Vermögenszuwachs des Verpflichteten verbunden ist - entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150032.X06

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at